

Abschrift

4 D 674/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Vertreter
 S , in dieser Sache in Untersuchungshaft,
z.Zt. im Untersuchungsgefängnis I Leipzig,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, in der Sitzung vom
3. Oktober 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,
Neuß, Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts L e i p z i g
vom 9. Mai 1939 wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels
fallen der Reichskasse zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich nur gegen
das Strafmaß. Sie kann keinen Erfolg haben.

In

In Ergänzung ihrer Ausführungen hat der Oberreichsanwalt gerügt, daß die Frage der vollen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten mit unzureichenden Gründen bejaht worden sei.

Die Bemerkung UA.S.6, der Angeklagte sei für sein Tun voll verantwortlich, wenn er seine Judeneigenschaft gekannt habe, ist jedoch offenbar die Wiedergabe eines Satzes aus dem Sachverständigengutachten. Es ist daher kein Widerspruch mit UA.S. 7 gegeben, wo das Gericht seine eigene Ansicht dahin festlegt, der Angeklagte habe seine Judeneigenschaft nicht erweislich gekannt, sondern nur insoweit mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

Im übrigen hat das Landgericht (UA.S.6) das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit geprüft und im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen in vollem Umfange bejaht, da bei dem Angeklagten Schwachsinn lediglich auf moralischem Gebiet vorliege. Danach kann sich der Angeklagte nicht auf Abs. 2 des § 51 StGB berufen.

Bezüglich der Strafzumessungsgründe können, wie dem vom Revisionskläger selbst erhobenen Bedenken zuzugeben ist, die Ausführungen des Urteils mißdeutet werden. Aus dem ganzen Zusammenhang ergibt sich aber, daß das Landgericht sagen will, die Zuhälterei des Angeklagten gegenüber den beiden Dirnen hänge noch mit seinem Geschlechtsverkehr mit ihnen zusammen. Daher könne dieser nicht allein, getrennt von der Zuhälterei, der Strafzumessung zu Grunde gelegt werden. Eine derartige Betrachtungsweise ist aber nicht rechtsirrtümlich; im übrigen ist die Strafzumessung Sache des Tatrichters.

gez. Müller

Schwarz

Schäfer

Neuß

Dr. Francke
